



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Kultur und Bildung

2011/0136(COD)

14.10.2011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 38 - 230

Entwurf einer Stellungnahme
Sabine Verheyen
(PE472.125v01-00)

Zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2011)0289 – C7-0138/2011 – 2011/0136(COD))

AM\876815DE.doc

PE472.126v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 38
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und Fernseh- sowie Rundfunk- und audiovisuellen Kulturerbes tätige Institute und **öffentlich-rechtliche** Rundfunkanstalten sind mit der **groß angelegten** Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, **um Europäische digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und Fernseh- sowie Rundfunk- und audiovisuellen Kulturerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten** tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung Europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Geänderter Text

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und Fernseh- sowie Rundfunk- und audiovisuellen Kulturerbes tätige Institute und Rundfunkanstalten **aber auch private Sammlungen** sind mit der Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst. **Sie** tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung Europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Or. de

Änderungsantrag 39
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und Fernseh- sowie Rundfunk- und audiovisuellen Kulturerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst,

Geänderter Text

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und Fernseh- sowie Rundfunk- und audiovisuellen Kulturerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **in den Mitgliedstaaten** sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer

um *Europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. **Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmherbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten** tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung *Europäischer* digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. **Ferner** tragen **sie** zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung *europäischer* digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Or. es

Änderungsantrag 40 **Rolandas Paksas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmherbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *Europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmherbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten tragen **zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes** bei, was auch für die Schaffung *Europäischer* digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der

Geänderter Text

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmherbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *Europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Filmherbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten **bieten den Bürgern Zugang zu dem vielseitigen und reichen europäischen Kulturerbe und** tragen **auch zu diesem Erbe** bei, was auch für die Schaffung *Europäischer* digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den

Bibliotheken.

Forschungswert der Sammlungen der
Bibliotheken.

Or. It

Änderungsantrag 41
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute **und** öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *Europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute **und** öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung Europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Geänderter Text

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **und andere kulturelle Einrichtungen in den Mitgliedstaaten** sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **und andere kulturelle Einrichtungen** in den Mitgliedstaaten tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung Europäischer digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist. Technologien für die Massendigitalisierung gedruckter Materialien und für die Suche und Indexierung vergrößern den Forschungswert der Sammlungen der Bibliotheken.

Or. en

Änderungsantrag 42
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *Europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung *Europäischer* digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist.

Geänderter Text

(1) Bibliotheken, Museen, **Registraturen**, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind mit der groß angelegten Digitalisierung ihrer Sammlungen oder Archivbestände befasst, um *europäische* digitale Bibliotheken zu schaffen. Bibliotheken, Museen, **Registraturen**, Archive, Bildungseinrichtungen, im Bereich des Film- und audiovisuellen Erbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten tragen zur Bewahrung und Verbreitung des europäischen Kulturerbes bei, was auch für die Schaffung *europäischer* digitaler Bibliotheken wie Europeana wichtig ist.

Or. hu

Änderungsantrag 43 Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Notwendigkeit, den freien Verkehr von Wissen und Innovation im Binnenmarkt zu fördern, stellt eine bedeutende Komponente der Strategie Europa 2020 dar; dies ergibt sich aus der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, die als eine ihrer Leitinitiativen die Entwicklung einer Digitalen Agenda für Europa beinhaltet.

Geänderter Text

(2) Die Notwendigkeit, den freien Verkehr von Wissen und Innovation im Binnenmarkt zu fördern, stellt eine bedeutende Komponente der Strategie Europa 2020 dar; dies ergibt sich aus der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, die als eine ihrer Leitinitiativen die Entwicklung einer Digitalen Agenda für Europa beinhaltet. ***Die Strategie Europa 2020 wird sich nur umsetzen lassen, wenn ein echter gemeinsamer Markt für geistiges Eigentum geschaffen wird;***

Änderungsantrag 44
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Urheber** unbekannt ist oder, selbst wenn **dieser** bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Rechteinhaber** unbekannt ist/**sind** oder, selbst wenn **diese(r)** bekannt ist/**sind**, nicht ausfindig gemacht werden kann/**können**, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Or. fr

Änderungsantrag 45
Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Urheber** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Rechteinhaber** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 46 **Emma McClarkin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Urheber** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren **Rechteinhaber** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Or. en

Begründung

Um Kohärenz mit Artikel 2 herzustellen, in dem der Begriff „Rechteinhaber“ verwendet wird, ist die Verwendung von „Rechteinhaber“ dem einfachen Verweis auf den „Urheber“ vorzuziehen.

Änderungsantrag 47 **Maria Badia i Cutchet**

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren Urheber unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, **so genannter „verwaister Werke“**, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von **so genannten „verwaisten“** Werken“, deren Urheber unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Or. es

Änderungsantrag 48 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren Urheber unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, **so genannter „verwaister Werke“**, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren Urheber **oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts** unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, **so genannter „verwaister Werke“**, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Or. de

Änderungsantrag 49
Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren Urheber unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist.

Geänderter Text

(3) Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Erleichterung der Digitalisierung und Verbreitung von Werken, deren Urheber unbekannt ist oder, selbst wenn dieser bekannt ist, nicht ausfindig gemacht werden kann, so genannter „verwaister Werke“, ist eine Schlüsselmaßnahme der Digitalen Agenda für Europa, wie dies in der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Digitale Agenda für Europa“ dargelegt ist. ***Die Digitalisierung und Verbreitung verwaister Werke stellt eine besondere kulturelle und wirtschaftliche Herausforderung dar.***

Or. It

Änderungsantrag 50
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte der **Urheber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte der **Rechteinhaber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten

Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des **Urhebers** vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des **Rechteinhabers** vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Or. en

Änderungsantrag 51 **Emma McClarkin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte der **Urheber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte der **Rechteinhaber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Or. en

Begründung

Um Kohärenz mit Artikel 2 herzustellen, in dem der Begriff „Rechteinhaber“ verwendet wird, ist die Verwendung von „Rechteinhaber“ dem einfachen Verweis auf den „Urheber“ vorzuziehen.

Änderungsantrag 52 **Jean-Marie Cavada**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte **der Urheber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des **Urhebers** vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte **des Rechteinhabers bzw. der Rechteinhaber** an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des **Rechteinhabers bzw. der Rechteinhaber** vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Or. fr

Änderungsantrag 53
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung und öffentlichen **Zugänglichmachung** ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung und öffentlichen **Verbreitung** ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Or. es

Änderungsantrag 54
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung und öffentlichen **Zugänglichmachung** ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung und öffentlichen **Wiedergabe** ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Or. de

Änderungsantrag 55
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Geänderter Text

(4) Die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung, **öffentlichen Wiedergabe** und öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke, die mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft harmonisiert wurden, verlangen die Zustimmung des Urhebers vor der Digitalisierung und Zugänglichmachung eines Werks.

Änderungsantrag 56
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung **zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen Zugänglichmachung** nicht eingeholt werden.

Geänderter Text

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden.

Änderungsantrag 57
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen **Zugänglichmachung** nicht eingeholt werden.

Geänderter Text

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen **Wiedergabe** nicht eingeholt werden.

Änderungsantrag 58
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen **Zugänglichmachung** nicht eingeholt werden.

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen **Verbreitung** nicht eingeholt werden.

Or. es

Änderungsantrag 59 **Zoltán Bagó**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen Zugänglichmachung nicht eingeholt werden.

Geänderter Text

(5) Im Falle verwaister Werke kann eine solche vorherige Zustimmung **des Urhebers** zur Vervielfältigung oder zur öffentlichen Zugänglichmachung nicht eingeholt werden.

Or. hu

Änderungsantrag 60 **Maria Badia i Cutchet**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Dadurch dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte zur Anerkennung des Status als verwaistes Werk anwenden, können Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Nutzung und den grenzüberschreitenden Zugang zu verwaisten Werken entstehen. Solche unterschiedlichen Konzepte können auch zu Beschränkungen des freien *Waren- und Dienstleistungsverkehrs* führen, bei denen kulturelles Material betroffen ist. Daher ist

Geänderter Text

(6) Dadurch dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte zur Anerkennung des Status als verwaistes Werk anwenden, können Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Nutzung und den grenzüberschreitenden Zugang zu verwaisten Werken entstehen. Solche unterschiedlichen Konzepte können auch zu Beschränkungen des freien *Verkehrs von Waren und Dienstleistungen* führen, bei denen kulturelles Material betroffen ist,

eine gegenseitige Anerkennung eines solchen Status sinnvoll.

und den öffentlichen Zugang zu diesen Waren und Dienstleistungen sowie deren Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger erschweren. Daher ist eine gegenseitige Anerkennung eines solchen Status sinnvoll.

Or. es

Änderungsantrag 61
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke ***durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten*** gewährleistet ist.

Geänderter Text

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke gewährleistet ist.

Or. de

Änderungsantrag 62
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt

Geänderter Text

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt

Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und *öffentlich-rechtliche* Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 63 **Helga Trüpel**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und *öffentlich-rechtliche* Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Geänderter Text

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Or. de

Änderungsantrag 64 **Zoltán Bagó**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt

Geänderter Text

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt

Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, **Bildungseinrichtungen**, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, **Registraturen**, Archive, **Bildungseinrichtungen**, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Or. hu

Änderungsantrag 65 **Rolandas Paksas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Geänderter Text

(7) **Die politische Steuerung der Rechte des geistigen Eigentums ist für die Entfaltung der europäischen Kultur und für die Lebensqualität der europäischen Bürger von zentraler Bedeutung.** Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Or. lt

Änderungsantrag 66 **Malika Benarab-Attou**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute **und** öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gewährleistet ist.

Geänderter Text

(7) Insbesondere ist ein gemeinsames Konzept zur Bestimmung des Status als verwaistes Werk und der zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke erforderlich, damit im Binnenmarkt Rechtssicherheit für die Nutzung verwaister Werke durch Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **und andere kulturelle Einrichtungen** gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 67
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 68
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. ***Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.***

Geänderter Text

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke.

Or. en

Änderungsantrag 69
Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. ***Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und***

Geänderter Text

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke.

der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 70
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven **öffentlich-rechtlicher** Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, **enthalten** verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material **und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen**, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, **ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.**

Geänderter Text

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven **von** Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, **können auch** verwaiste Werke **enthalten**. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material **sollten** Maßnahmen **getroffen werden**, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 71
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, **ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.**

Geänderter Text

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, **sollte für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie die *Verwaltung der* in den Archiven von Rundfunkanstalten enthaltenen Werke geprüft werden.**

Or. es

Änderungsantrag 72 Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in

Geänderter Text

(8) Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von ihnen produziert wurden, enthalten verwaiste Werke. Unter Berücksichtigung der besonderen Position von Rundfunkanstalten als Produzenten von Ton- und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu beschließen, um das Vorkommen verwaister Werke in der Zukunft zu begrenzen, ist es angemessen, einen Stichtag hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie festzulegen, soweit die in

den Archiven **von** Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.

den Archiven **öffentlich-rechtlicher** Rundfunkanstalten enthaltenen Werke betroffen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 73
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollten* davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven **öffentlich-rechtlicher** Rundfunkanstalten **Werke** enthalten, die **diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung** in Auftrag gegeben **haben**.

Geänderter Text

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollte* davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven **von** Rundfunkanstalten **Produktionen** enthalten, die **von den Rundfunkanstalten** in Auftrag gegeben **und finanziert sowie unter deren redaktionellen Kontrolle produziert wurden**.

Or. fr

Änderungsantrag 74
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven **öffentlich-rechtlicher** Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Geänderter Text

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke **oder Werkbeiträge, die in ihnen enthalten sind**, in den Archiven **von** Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Or. de

Änderungsantrag 75
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollten* davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven **öffentlich-rechtlicher** Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Geänderter Text

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollte* davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven **von** Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Or. en

Änderungsantrag 76
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollten* davon ausgegangen werden, dass **Film-, Ton- und audiovisuelle Werke** in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Geänderter Text

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollte* davon ausgegangen werden, dass **Werke, die Bestandteil von Ton- und audiovisuellen Werken** in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten **sind**, Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Or. de

Änderungsantrag 77
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollten* davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Geänderter Text

(9) Für die Zwecke dieser Richtlinie *sollte* davon ausgegangen werden, dass Film-, Ton- und audiovisuelle Werke ***sowie Fotografien und andere Bilder*** in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ***und anderer kultureller Einrichtungen*** Werke enthalten, die diese Einrichtungen für ihre ausschließliche Verwertung in Auftrag gegeben haben.

Or. en

Änderungsantrag 78 Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte davon ausgegangen werden, dass öffentlich zugängliche Bibliotheken öffentlich finanzierte Bibliotheken sind.

Or. en

Änderungsantrag 79 Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Aus Gründen des Einverständnisses der Nationen sollte die Richtlinie nur für Werke gelten, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder gesendet

entfällt

wurden.

Or. es

Änderungsantrag 80
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Aus Gründen des Einverständnisses der Nationen sollte die Richtlinie nur für Werke gelten, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder gesendet wurden.

Geänderter Text

(11) Aus Gründen des Einverständnisses der Nationen sollte die Richtlinie nur für Werke gelten, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht, **ausgestellt** oder gesendet wurden.

Or. de

Änderungsantrag 81
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine **auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende** sorgfältige Suche nach dem Urheber durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine sorgfältige Suche nach dem Urheber durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen, **insbesondere von Verwertungsgesellschaften** durchgeführt werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 82
Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf **den Grundsätzen von Treu und Glauben und** der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach **dem Urheber** durchgeführt werden. **Den** Mitgliedstaaten **sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den** in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen **durchgeführt werden kann.**

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf **dem Grundsatz** der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach **seinen Rechteinhabern** durchgeführt werden. **Die** Mitgliedstaaten **sollten vorsehen, dass die** in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen **wählen können, ob sie diese sorgfältige Suche selbst durchführen** oder von anderen Einrichtungen **einschließlich Verwertungsgesellschaften durchführen lassen.**

Or. en

Änderungsantrag 83
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **Urheber** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **bzw. den Rechteinhaber(n)** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen **ohne Erwerbzweck** durchgeführt werden kann.

Or. en

Begründung

Nur Organisationen ohne Erwerbszweck sollten im Rahmen dieser Richtlinie begünstigt werden. Zudem ist die Verwendung von „Rechteinhaber“ dem einfachen Verweis auf den „Urheber“ vorzuziehen, um Kohärenz mit Artikel 2 herzustellen, in dem der Begriff „Rechteinhaber“ verwendet wird.

Änderungsantrag 84 Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **Urheber** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **bzw. den Rechteinhaber(n)** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 85 Róza Gräfin von Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **Urheber** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem **Rechteinhaber** durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass

sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 86
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem Urheber durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten *sollte* es gestattet *sein*, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem Urheber *oder Inhaber verwandter Schutzrechte* durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten *ist* es gestattet, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen, *insbesondere von Verwertungsgesellschaften*, durchgeführt werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 87
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem Urheber durchgeführt

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem Urheber *bzw. den*

werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Urhebern, die die Rechte an diesem Werk innehaben, durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen ***wie Verwertungsgesellschaften*** durchgeführt werden kann.

Or. es

Änderungsantrag 88
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem Urheber durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Geänderter Text

(12) Bevor ein Werk als verwaistes Werk gelten kann, sollte eine auf den Grundsätzen von Treu und Glauben, ***der Redlichkeit*** und der Zumutbarkeit beruhende sorgfältige Suche nach dem Urheber durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, vorzusehen, dass eine sorgfältige Suche von den in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen oder von anderen Einrichtungen durchgeführt werden kann.

Or. hu

Änderungsantrag 89
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Damit ein hohes Maß an Urheberschutz in der Europäischen Union

Geänderter Text

(13) Damit ein hohes Maß an Urheberschutz in der Europäischen Union

gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche aufgestellt werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation öffentlich zugänglicher Datenbanken beinhalten, die Informationen über den Urheberrechtsstatus eines Werks liefern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung dafür sorgen, dass die Nutzung verwaister Werke **durch die in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen** in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst wird. Soweit möglich sollten öffentlich zugängliche Datenbanken zu den Suchergebnissen und der Nutzung verwaister Werke so konzipiert und eingerichtet werden, dass sie eine Vernetzung auf paneuropäischer Ebene und die Abfrage über eine einzige Zugangsstelle erlauben.

gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche aufgestellt werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation öffentlich zugänglicher Datenbanken beinhalten, die Informationen über den Urheberrechtsstatus eines Werks liefern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung dafür sorgen, dass die Nutzung verwaister Werke in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst wird. Soweit möglich sollten öffentlich zugängliche Datenbanken zu den Suchergebnissen und der Nutzung verwaister Werke so konzipiert und eingerichtet werden, dass sie eine Vernetzung auf paneuropäischer Ebene und die Abfrage über eine einzige Zugangsstelle erlauben.

Or. de

Änderungsantrag 90 **Helga Trüpel**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Damit ein hohes Maß an Urberschutz in der Europäischen Union gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche **aufgestellt** werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation öffentlich zugänglicher Datenbanken beinhalten, die Informationen über den Urheberrechtsstatus eines **Werks** liefern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung dafür sorgen, dass die Nutzung verwaister Werke durch

Geänderter Text

(13) Damit ein hohes Maß an Urberschutz in der Europäischen Union gewährleistet wird, sollte ein harmonisiertes Konzept für eine solche sorgfältige Suche **erstellt** werden. Eine sorgfältige Suche sollte die Konsultation öffentlich zugänglicher Datenbanken beinhalten, die Informationen über den Urheberrechtsstatus eines **Werkes** liefern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der kostspieligen Digitalisierung dafür sorgen, dass die Nutzung verwaister Werke durch

die in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst wird. Soweit möglich sollten öffentlich zugängliche Datenbanken zu den Suchergebnissen und der Nutzung verwaister Werke so konzipiert und eingerichtet werden, dass sie eine Vernetzung auf paneuropäischer Ebene und die Abfrage über eine einzige Zugangsstelle erlauben.

die in dieser Richtlinie genannten Einrichtungen, **insbesondere durch Verwertungsgesellschaften**, in einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfasst wird. Soweit möglich sollten öffentlich zugängliche Datenbanken zu den Suchergebnissen und der Nutzung verwaister Werke so konzipiert und eingerichtet werden, dass sie eine Vernetzung auf paneuropäischer Ebene und die Abfrage über eine einzige Zugangsstelle erlauben.

Or. de

Änderungsantrag 91 **Emma McClarkin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Verwaiste Werke können mehrere **Urheber** haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Geänderter Text

(14) Verwaiste Werke können mehrere **Rechteinhaber** haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Or. en

Begründung

Zudem ist die Verwendung von „Rechteinhaber“ dem einfachen Verweis auf den „Urheber“ vorzuziehen, um Kohärenz mit Artikel 2 herzustellen, in dem der Begriff „Rechteinhaber“ verwendet wird.

Änderungsantrag 92 **Maria Badia i Cutchet**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Verwaiste Werke können mehrere Urheber haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Geänderter Text

(14) Verwaiste Werke können mehrere Urheber haben, **die die Rechte daran innehaben**, oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Or. es

Änderungsantrag 93
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Verwaiste Werke können mehrere Urheber haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Geänderter Text

(14) Verwaiste Werke können mehrere Urheber **und Inhaber von verwandten Schutzrechten** haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber nicht berühren.

Or. de

Änderungsantrag 94
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Verwaiste Werke können mehrere Urheber haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber

Geänderter Text

(14) Verwaiste Werke können mehrere Urheber **oder Inhaber verwandter Schutzrechte** haben oder andere Werke oder Schutzgegenstände beinhalten. Diese Richtlinie sollte die Rechte bekannter

nicht berühren.

beziehungsweise ermittelter Rechteinhaber
nicht berühren.

Or. de

Änderungsantrag 95
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um Doppelarbeit bei der Suche zu vermeiden, sollte eine sorgfältige Suche **nur** in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde. Damit sich die Mitgliedstaaten vergewissern können, ob in einem anderen Mitgliedstaat der Status als verwaistes Werk festgestellt worden ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Geänderter Text

(15) Um Doppelarbeit bei der Suche zu vermeiden, sollte eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde. Damit sich die Mitgliedstaaten vergewissern können, ob in einem anderen Mitgliedstaat der Status als verwaistes Werk festgestellt worden ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Or. de

Änderungsantrag 96
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Urheber** sollten berechtigt sein, den Waisenstatus zu beenden, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Geänderter Text

(16) **Rechteinhaber** sollten berechtigt sein, den Waisenstatus zu beenden, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Urheber** sollten berechtigt sein, den Waisenstatus zu beenden, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Geänderter Text

(16) **Rechteinhaber** sollten berechtigt sein, den Waisenstatus zu beenden, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Or. en

Begründung

Zudem ist die Verwendung von „Rechteinhaber“ dem einfachen Verweis auf den „Urheber“ vorzuziehen, um Kohärenz mit Artikel 2 herzustellen, in dem der Begriff „Rechteinhaber“ verwendet wird.

Änderungsantrag 98
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Urheber sollten berechtigt sein, **den** Waisenstatus **zu beenden**, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Geänderter Text

(16) Urheber sollten berechtigt sein, **die Beendigung des** Waisenstatus **in die Wege zu leiten**, wenn sie die Ansprüche an ihren Werken geltend machen wollen.

Or. hu

Änderungsantrag 99
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

(16a) Die Beendigung des Status als verwaistes Werk ermöglicht die Zahlung der normalerweise für die Nutzung eines Werks anfallenden Vergütung, auch jener für eine vergangene Nutzung. Es sollte den Mitgliedstaaten obliegen, zu entscheiden, ob für die Einziehung von Erträgen aus Urheberrechten durch die Rechteinhaber eine Frist gesetzt wird.

Or. en

Begründung

Dies dient der genaueren Erläuterung von Erwägung 16.

**Änderungsantrag 100
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17**

(17) Um Lernen und kulturelle Aktivitäten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten **öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** gestatten, verwaiste Werke zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, **sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dient**, insbesondere der Bewahrung und der Restaurierung von Werken sowie der Bereitstellung des Zugangs zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. **Im Bereich des Filmerbes tätige Institute**

(17) Um Lernen und kulturelle Aktivitäten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten gestatten, verwaiste Werke zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, **auch um** insbesondere der Bewahrung und der Restaurierung von Werken sowie der Bereitstellung des Zugangs zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken **zu dienen**.

sollten für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind.

Or. de

Änderungsantrag 101
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um Lernen und kulturelle Aktivitäten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestatten, verwaiste Werke zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung und der Restaurierung von Werken sowie der Bereitstellung des Zugangs zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Im Bereich des Filmerbes tätige Institute sollten für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind.

Geänderter Text

(17) Um Lernen und kulturelle Aktivitäten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archiven, **Registraturen**, im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestatten, verwaiste Werke zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung und der Restaurierung von Werken sowie der Bereitstellung des Zugangs zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Im Bereich des Filmerbes tätige Institute sollten für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind.

Or. hu

Änderungsantrag 102

Petra Kammerevert

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive **sowie** im Bereich des Filmerbes tätige Institute können im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen **Partner** über die Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke schließen. Diese Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten.

Geänderter Text

(18) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute, **Rundfunkanstalten und andere kulturelle Einrichtungen** können im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen **Partnern** über die Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke schließen. Diese Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten.

Or. de

**Änderungsantrag 103
Silvia Costa**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive **sowie** im Bereich des Filmerbes tätige Institute können im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen **Partner** über die Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke schließen. Diese

Geänderter Text

(18) Vertragliche Vereinbarungen können bei der Förderung der Digitalisierung des europäischen Kulturerbes eine Rolle spielen, denn Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive **sowie** im Bereich des Filmerbes tätige Institute können im Hinblick auf die im Rahmen dieser Richtlinie zulässigen Arten der Nutzung Vereinbarungen mit kommerziellen **Partnern** über die Digitalisierung und Zugänglichmachung verwaister Werke schließen. Diese

Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten.

Vereinbarungen können finanzielle Beiträge solcher Partner beinhalten, *sofern die Werke nicht zu kommerziellen Nebenzwecken genutzt werden.*

Or. it

Änderungsantrag 104
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. ***Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.***

Geänderter Text

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

Or. de

Änderungsantrag 105
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, **Registraturen**, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Or. hu

Änderungsantrag 106 **Malika Benarab-Attou**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute **und** öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu

Geänderter Text

(19) Um den Zugang der EU-Bürger zum europäischen Kulturerbe zu fördern, muss außerdem dafür gesorgt werden, dass verwaiste Werke, die in einem Mitgliedstaat digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **und andere kulturelle Einrichtungen**, die ein verwaistes Werk zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nutzen, sollten die Möglichkeit haben, das verwaiste Werk der Öffentlichkeit in

machen.

anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Silvia Costa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte **die** in den Mitgliedstaaten **bestehenden** Regelungen für die Verwaltung von Rechten, **beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.**

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte in den Mitgliedstaaten **bestehende** Regelungen für die Verwaltung von Rechten **durch Zwangslizenzen oder erweiterte kollektive Lizenzen fördern.**

Or. it

Änderungsantrag 108
Morten Løkkegaard, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte die **in den Mitgliedstaaten bestehenden** Regelungen für die Verwaltung von Rechten, **beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.**

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte die Regelungen **in den Mitgliedstaaten** für die Verwaltung von Rechten unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte die **in den Mitgliedstaaten bestehenden** Regelungen für die Verwaltung von Rechten, **beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen**, unberührt lassen.

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte die Regelungen **in den Mitgliedstaaten** für die Verwaltung von Rechten unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte **die** in den Mitgliedstaaten **bestehenden Regelungen** für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte **Regelungen** in den Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Or. de

Änderungsantrag 111
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte die **in den Mitgliedstaaten bestehenden** Regelungen für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte die Regelungen **der Mitgliedstaaten** für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, **die gesetzlichen Vermutungen in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung, die obligatorische kollektive Verwertung sowie jede Kombination dieser Elemente** unberührt lassen.

Änderungsantrag 112
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte die in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte die in den Mitgliedstaaten bestehenden **und zukünftigen** Regelungen für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Or. de

Änderungsantrag 113
Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Diese Richtlinie sollte die in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Geänderter Text

(20) Diese Richtlinie sollte die in den Mitgliedstaaten bestehenden **bzw. künftig verabschiedeten** Regelungen für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 114
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Den Mitgliedstaaten sollte es auch möglich sein, die Nutzung verwaister Werke zu Zwecken zu gestatten, die über die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen hinausgehen. Unter solchen Umständen sollten die Rechte und legitimen Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 115
Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Den Mitgliedstaaten sollte es auch möglich sein, die Nutzung verwaister Werke zu Zwecken zu gestatten, die über die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der unter diese Richtlinie fallenden **Einrichtungen** hinausgehen. Unter solchen Umständen sollten die Rechte und legitimen Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

(21) Den Mitgliedstaaten sollte es auch möglich sein, die Nutzung verwaister Werke zu Zwecken zu gestatten, die über die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der unter diese Richtlinie fallenden **öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätigen Institute oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** hinausgehen. Unter solchen Umständen sollten die Rechte und legitimen Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

Or. en

Begründung

Dies steht in Einklang mit der Bescheinigung der sorgfältigen Suche und dient der Klärung der Begünstigten.

Änderungsantrag 116
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke **durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen**, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen sollen, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen sollen, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

Or. de

Änderungsantrag 117
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten **Rechteinhaber**, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von **Informationsquellen für Rechte** beitragen sollen, die **die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.**

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten **Urheber**, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von **Kulturinstituten und -einrichtungen** beitragen sollen, die **zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen.**

Or. de

Änderungsantrag 118
Marco Scurria

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die

Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur **Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen sollen**, die **die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen** werden.

Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur **Einrichtung eines Garantiefonds zum Schutz der Inhaber von Rechten, die aufgrund einer falschen Identifizierung nicht anerkannt werden, und zur Unterstützung von Projekten für den grenzüberschreitenden Online-Zugang zu verwaisten Werken, die zur Förderung und zum Schutz der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der Union beitragen, genutzt** werden sollen.

Or. it

Änderungsantrag 119 Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive,

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive,

im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von **Informationsquellen für Rechte beitragen** sollen, die **die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich** oder potenziell in den **Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.**

im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von **jenen Kulturinstituten oder -einrichtungen verwendet werden** sollen, die **am dringendsten Unterstützung benötigen** oder **die** potenziell den **größten kulturellen Nutzen erbringen.**

Or. es

Änderungsantrag 120 **Marietje Schaake**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen,

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen,

sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen *sollen*, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen *könnten*, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

Or. en

Änderungsantrag 121 **Malika Benarab-Attou**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute *oder* öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(22) Genehmigt ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten *und andere kulturelle Einrichtungen* zu Zwecken, die über die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben hinausgehen, sollten Rechteinhaber, die später Rechtsansprüche an ihren Werken geltend machen, vergütet werden. Bei einer solchen Vergütung sollten die Art des Werks und die jeweilige Nutzung berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten

können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen sollen, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

können vorsehen, dass Erträge aus einer solchen Nutzung verwaister Werke, die dieser Vergütung dienen sollten, für die aber nach Auslaufen des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, zur Finanzierung von Informationsquellen für Rechte beitragen sollen, die die sorgfältige Suche in Bezug auf Kategorien von Werken, die tatsächlich oder potenziell in den Gegenstandsbereich dieser Richtlinie fallen, durch kostengünstige, automatisierte Mittel vereinfachen werden.

Or. en

Änderungsantrag 122 **Sabine Verheyen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren in Bezug auf die Schaffung von Inhalten und des Eigentums an den Rechten eine Politik verfolgen, die verhindert, dass Werke zu verwaisten Werken werden, um die Entstehung von verwaisten Werken einzuschränken und deren Zahl zu verringern. Die wirksame Identifizierung von Werken, der Informationsaustausch über verwaiste Werke und die Förderung der kollektiven Verwaltung bzw. der erweiterten kollektiven Verwaltung sind erforderlich, um der Entstehung von verwaisten Werken vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 123

Emma McClarkin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG unberührt und betrifft ausschließlich bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke. Es werden keinerlei neue Ausnahmen oder Einschränkungen im Hinblick auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte eingeführt.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie soll ein ganz spezifisches Thema EU-weit regeln, nämlich die zulässigen Formen der Nutzung verwaister Werke. Sie soll nicht die Richtlinie 2001/29/EG abändern – und sollte auch nicht so ausgelegt werden.

**Änderungsantrag 124
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke **durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.**

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke.

Or. de

Änderungsantrag 125

Jean-Marie Cavada

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und **öffentlich-rechtliche** Rundfunkanstalten.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und Rundfunkanstalten.

Or. fr

**Änderungsantrag 126
Sabine Verheyen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und **öffentlich-rechtliche** Rundfunkanstalten.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute, **Verlage** und Rundfunkanstalten.

Or. en

**Änderungsantrag 127
Seán Kelly**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte

Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich **zugängliche** Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich **finanzierte** Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute, **Zeitschriften-** und **Zeitungsverlage und** öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Or. en

Änderungsantrag 128 **Zoltán Bagó**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke **in den Mitgliedstaaten** durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, **Registraturen**, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Or. hu

Änderungsantrag 129 **Marek Henryk Migalski**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie betrifft bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, **nicht kommerzielle Forschungsinstitute** oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche

Änderungsantrag 130
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, **die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder gesendet wurden und die Folgendes sind:**

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für **folgende** Werke:

Or. es

Änderungsantrag 131
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder gesendet wurden und die Folgendes sind:

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für **verwaiste** Werke, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder gesendet **oder fixiert** wurden und die Folgendes sind:

Or. fr

Änderungsantrag 132
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder gesendet wurden und die Folgendes sind:

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht, **ausgestellt** oder gesendet wurden und die Folgendes sind:

Or. de

Änderungsantrag 133
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht **oder** gesendet wurden und die Folgendes sind:

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt für Werke, die zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht, gesendet **oder präsentiert** wurden und die Folgendes sind:

Or. en

Änderungsantrag 134
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden **und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven enthalten sind**, oder

Geänderter Text

(1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden, **Fotografien und Werke der bildenden und plastischen Kunst** oder

Or. de

Änderungsantrag 135
Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven enthalten sind, oder

Geänderter Text

(1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform **in ihrer Gesamtheit** veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven enthalten sind, oder

Or. en

Änderungsantrag 136
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven enthalten sind, oder

Geänderter Text

(1) Werke, die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, **Registraturen** oder Archiven enthalten sind, oder

Or. hu

Änderungsantrag 137
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Werke, die in Form von Büchern,

Geänderter Text

(1) Werke, die in Form von Büchern,

Zeitschriften, Zeitungen, Magazine oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen **oder** Archiven enthalten sind, oder

Zeitschriften, Zeitungen, Magazine oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven **oder anderen kulturellen Einrichtungen wie Opernhäuser, Theater und Orchester sowie Musik- und Tanzensembles** enthalten sind, oder

Or. en

Änderungsantrag 138
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Filmwerke** oder audiovisuelle Werke, die in **den Sammlungen von im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten** enthalten sind,

(2) **Film-, Ton-** oder audiovisuelle Werke **oder Werkbeiträge**, die in **ihnen** enthalten sind,

Or. de

Änderungsantrag 139
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor dem 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.**

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 140
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Film-, Ton- oder audiovisuelle** Werke, die von **öffentlich-rechtlichen** Rundfunkanstalten **vor dem 31. Dezember 2002** produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Geänderter Text

(3) Werke, die von Rundfunkanstalten produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Or. de

Änderungsantrag 141
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von **öffentlich-rechtlichen** Rundfunkanstalten **vor dem 31. Dezember 2002** produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Geänderter Text

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von Rundfunkanstalten produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Or. fr

Änderungsantrag 142
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten **vor dem 31. Dezember 2002** produziert wurden und in ihren

Geänderter Text

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Archiven enthalten sind.

Or. es

Änderungsantrag 143
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *vor dem 31. Dezember 2002* produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Geänderter Text

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 144
Marietje Schaake

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten *vor dem 31. Dezember 2002* produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Geänderter Text

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 145
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor dem 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.

Geänderter Text

(3) Film-, Ton- oder audiovisuelle Werke, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor dem 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind, **oder**

Or. en

Änderungsantrag 146
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Aufnahmen von Live-Aufführungen oder Fotografien und andere Bilder von öffentlichen Veranstaltungen, die in Sammlungen anderer kultureller Einrichtungen enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 147
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn **der Rechteinhaber** nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden **ist**, nachdem eine sorgfältige Suche nach **dem Rechteinhaber** gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn **ein oder mehrere Inhaber der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte** nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden **sind**, nachdem eine **auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhende** sorgfältige Suche nach **den Rechteinhabern** gemäß Artikel 3

durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Or. fr

Änderungsantrag 148
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der **Rechteinhaber** nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist, nachdem eine sorgfältige Suche nach **dem Rechteinhaber** gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Geänderter Text

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der **Urheber oder der Inhaber eines verwandten Schutzrechts** nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist, nachdem eine sorgfältige Suche nach **ihnen** gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist. **Bei Film-, Ton- und audiovisuellen Werken kann dies auch auf einzelne, abgrenzbare Werkbeiträge zutreffen; dann gilt nur dieser Teil als verwaist.**

Or. de

Änderungsantrag 149
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht **worden ist**, nachdem eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Geänderter Text

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt **worden ist** oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht **werden kann**, nachdem eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Or. es

Änderungsantrag 150
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist, nachdem eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Geänderter Text

1. Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist, nachdem **für einen angemessenen Zeitraum** eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

Or. hu

Änderungsantrag 151
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat ein Werk mehr als einen Rechteinhaber und wurde einer der Rechteinhaber ermittelt **und** ausfindig gemacht, gilt das Werk **nicht** als verwaistes Werk.

Geänderter Text

2. Hat ein Werk mehr als einen Rechteinhaber **oder enthält es andere Werke oder Schutzgegenstände** und wurde **mindestens** einer der Rechteinhaber **weder ermittelt noch** ausfindig gemacht, gilt das Werk **im Sinne dieser Richtlinie dennoch** als verwaistes Werk. **Die Rechte der bekannten oder ermittelten Rechteinhaber werden davon nicht berührt, insbesondere was ihre Vergütungsansprüche angeht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen bzw. insbesondere berechnete Verwertungsgesellschaften eine sorgfältige Suche durchführen, um die anderen Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen.**

Änderungsantrag 152
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat ein Werk mehr als einen **Rechteinhaber** und **wurde einer der Rechteinhaber** ermittelt **und** ausfindig gemacht, **gilt das Werk nicht als** verwaistes Werk.

Geänderter Text

2. Hat ein Werk mehr als einen **Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts** ist die **Erlaubnis derer, die ausfindig gemacht wurden für die Nutzung des Gesamtwerks ausreichend, wenn und soweit weitere Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten. Bei Werken, deren einzelne Teile unterschiedlichen Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte eindeutig zugeordnet werden können, ist jeder Werkteil gesondert darauf zu untersuchen, ob es sich um ein** verwaistes Werk **im Sinne des Art. 2 Abs. 1 handelt.**

Änderungsantrag 153
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen **die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen** dafür, dass eine sorgfältige Suche nach jedem Werk durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Geänderter Text

1. Zur Feststellung, ob ein Werk **oder Werkbeitrag** ein verwaistes Werk ist, sorgen **dessen Besitzer** dafür, dass eine sorgfältige Suche nach jedem Werk durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird. **Hiermit sollen sie**

Verwertungsgesellschaften beauftragen dürfen.

Or. de

Änderungsantrag 154
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen **dafür**, dass eine sorgfältige Suche nach jedem Werk durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Geänderter Text

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen **oder Verwertungsgesellschaften**, dass eine sorgfältige Suche nach jedem Werk durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Or. de

Änderungsantrag 155
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen dafür, dass eine sorgfältige Suche nach jedem Werk durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Geänderter Text

1. Zur Feststellung, ob ein Werk ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen dafür, dass eine **auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhende** sorgfältige Suche nach jedem **einzelnen** Werk **oder anderem Schutzgegenstand** durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks geeigneten Quellen durchgeführt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 156
Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen können die sorgfältige Suche von anderen Einrichtungen einschließlich Verwertungsgesellschaften durchführen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat **in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern** bestimmt; sie **schließen** die im Anhang aufgeführten Quellen **ein**.

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat bestimmt; sie **sollten** die im Anhang aufgeführten Quellen **einschließen**.

Or. de

Änderungsantrag 158
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Welche Quellen für die einzelnen

2. Welche Quellen für die einzelnen

Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in **Absprache** mit den **Rechteinhabern** und den Nutzern bestimmt; sie schließen die im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in **Übereinstimmung** mit den **Urhebern** und den Nutzern bestimmt; sie schließen die im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Or. de

Änderungsantrag 159 **Seán Kelly**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat **in Absprache** mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen die im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Geänderter Text

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat **im Einvernehmen** mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen die im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Or. en

Änderungsantrag 160 **Jean-Marie Cavada**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie **schließen** die im Anhang aufgeführten Quellen **ein**.

Geänderter Text

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken **oder anderen Schutzgegenständen** geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie **können** die im Anhang aufgeführten Quellen **einschließen**.

Or. fr

Änderungsantrag 161
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen **die** im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Geänderter Text

2. Welche Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen **alle** im Anhang aufgeführten Quellen ein.

Or. en

Begründung

In Artikel 3 Absatz 2 sollte unmissverständlich festgelegt werden, dass alle im Anhang aufgeführten Quellen als Grundlage einer sorgfältigen Suche dienen sollten, wobei diese noch von den Mitgliedstaaten ergänzt werden können, wie von den Rechteinhabern im Bereich derselben Kategorie von Werken in dem Mitgliedstaat, in dem die Genehmigung beantragt wird, vereinbart werden kann.

Änderungsantrag 162
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine sorgfältige Suche muss **nur** in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.

Geänderter Text

3. Eine sorgfältige Suche muss in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.

Or. de

Änderungsantrag 163
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.

Geänderter Text

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet **oder fixiert** wurde.

Or. fr

Änderungsantrag 164
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.

Geänderter Text

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht, **ausgestellt** oder gesendet wurde.

Or. de

Änderungsantrag 165
Malika Benarab-Attou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht **oder** gesendet wurde.

Geänderter Text

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht, gesendet **oder öffentlich aufgeführt** wurde.

Or. en

Änderungsantrag 166
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde.

Geänderter Text

3. Eine sorgfältige Suche muss nur in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder gesendet wurde; **besteht jedoch berechtigterweise Unsicherheit in Hinblick auf den Ort der ersten Veröffentlichung oder Sendung, so kann die sorgfältige Suche auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden.**

Or. en

Begründung

In Artikel 3 Absatz 3 sollte erläutert werden, dass eine Suche über das Land der ersten Veröffentlichung hinaus ausgedehnt werden kann, wenn berechtigterweise Unsicherheit hinsichtlich des Ortes besteht.

Änderungsantrag 167
Iosif Matula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Hat ein Werk mehrere Rechteinhaber, einschließlich Rechteinhabern aus Drittstaaten, ergreift die Einrichtung, die die sorgfältige Suche durchführt, Maßnahmen, um diese ausfindig zu machen.

Geänderter Text

Or. ro

Änderungsantrag 168
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Handelt es sich bei einem Film- oder audiovisuellen Werk bekanntermaßen um eine Koproduktion, so ist die sorgfältige Suche in jedem der an der Koproduktion beteiligten Mitgliedstaaten durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wird davon ausgegangen, dass ein Film- oder audiovisuelles Werk, das Gegenstand einer sorgfältigen Suche ist, eine Koproduktion ist, so ist die sorgfältige Suche in dem Land mit der größten Beteiligung an der Koproduktion durchzuführen, wobei zur Ermittlung dieses Landes materielle Aspekte wie die Originalsprache oder der Originaltitel zu berücksichtigen sind. Erweist sich die Suche in diesem Land erfolglos, muss sie in jedem Fall in den Ländern fortgesetzt werden, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass dort Koproduzenten mit geringerer Beteiligung gefunden werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 170
Rolandas Paksas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche **in einer** öffentlich zugänglichen **Datenbank** dokumentiert werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche **im Register amtlicher und öffentlich zugänglicher Datenbanken** dokumentiert **und gespeichert** werden.

Or. It

Änderungsantrag 171
Georgios Papanikolaou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen, **benutzerfreundlichen** Datenbank dokumentiert werden.

Or. el

Änderungsantrag 172
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen

Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer **in allen Mitgliedstaaten** öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 173
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer **für alle Mitgliedstaaten** öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Or. de

Änderungsantrag 174
Iosif Matula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Ergebnisse einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführten sorgfältigen Suche in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dokumentiert werden. **In dieser öffentlichen Datenbank wird angegeben, wann mit der sorgfältigen Suche begonnen wurde.**

Or. ro

Änderungsantrag 175
Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Berechtigte
Verwertungsgesellschaften können für jene Rechteinhaber tätig werden, die auch nach einer sorgfältigen Suche nicht ausfindig gemacht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 176
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Handelt es sich bei einem Film- oder audiovisuellen Werk, das Gegenstand einer sorgfältigen Suche ist, bekanntermaßen um eine Koproduktion, so ist die Suche in jedem der an der Koproduktion beteiligten Mitgliedstaaten durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mitgliedstaaten können, in Übereinstimmung mit dem

Gemeinschaftsrecht und den Internationalen Abkommen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten weitgehende Regelungen vorsehen, die einfache und erweiterte Rechtklärungssysteme einführen.

Or. de

**Änderungsantrag 178
Helga Trüpel**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass **der Inhaber der Rechte an einem Werk** jederzeit die Möglichkeit hat, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Geänderter Text

Gibt es bei einem als verwaist geltenden Werk nur einen Urheber, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **dieser** jederzeit die Möglichkeit hat, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Or. de

**Änderungsantrag 179
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhaber **der Rechte an einem Werk** jederzeit die Möglichkeit hat, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der **Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts** jederzeit die Möglichkeit hat, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Or. de

**Änderungsantrag 180
Georgios Papanikolaou**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhaber der Rechte an einem Werk jederzeit die Möglichkeit hat, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der **oder die** Inhaber der Rechte an einem Werk jederzeit die Möglichkeit **und das ausschließliche Recht** hat **bzw. haben**, den Status als verwaistes Werk zu beenden.

Or. el

**Änderungsantrag 181
Zoltán Bagó**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhaber der Rechte an einem Werk jederzeit die Möglichkeit hat, **den** Status als verwaistes Werk zu **beenden**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der **mittlerweile bekannte** Inhaber der Rechte an einem Werk jederzeit die Möglichkeit hat, **die Beendigung des** Status als verwaistes Werk **in die Wege** zu **leiten**.

Or. hu

**Änderungsantrag 182
Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Beendigung des Status als verwaistes Werk lässt bestehende Verträge über die Nutzung des betreffenden Werks gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt.

Änderungsantrag 183
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *es den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, ein verwaistes Werk auf folgende Weise zu nutzen:*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *verwaiste Werke oder verwaiste Werkbeiträge* auf folgende Weise *genutzt werden können:*

Or. de

Änderungsantrag 184
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *Zugänglichmachung* des verwaisten Werks *im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;*

Geänderter Text

(a) *die Bereitstellung* des verwaisten Werks *in der Öffentlichkeit, einschließlich seiner öffentlichen Zugänglichmachung, unabhängig vom Ort und vom Zeitpunkt;*

Or. fr

Änderungsantrag 185
Maria Badia i Cutchet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *Zugänglichmachung* des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der

Geänderter Text

(a) *öffentliche Verbreitung* des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der

Richtlinie 2001/29/EG;

Richtlinie 2001/29/EG;

Or. es

Änderungsantrag 186
Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **Zugänglichmachung** des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;

(a) **Öffentliche Wiedergabe** des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;

Or. de

Änderungsantrag 187
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Zugänglichmachung des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;

(a) **öffentliche Wiedergabe und** Zugänglichmachung des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;

Or. de

Änderungsantrag 188
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Sofern in Artikel 7 nichts anderes

entfällt

bestimmt ist, dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jedoch verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken.

Or. de

Änderungsantrag 189
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sofern in Artikel 7 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jedoch verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu **kulturellen und bildungspolitischen** Zwecken.

Geänderter Text

2. Sofern in Artikel 7 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jedoch verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind, zu Zwecken **der Bildung und der Forschung**.

Or. fr

Änderungsantrag 190
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sofern in Artikel 7 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jedoch verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung zu **Werken, die in ihren Sammlungen enthalten sind**, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken.

Geänderter Text

2. Sofern in Artikel 7 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jedoch verwaiste Werke nicht nutzen, um andere Ziele zu verfolgen als solche, die ihren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben entsprechen, insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von **in ihren Sammlungen enthaltenen** Werken sowie die Zugänglichmachung **dieser Werke** zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken **sowie zu Forschungszwecken**.

Or. en

Änderungsantrag 191
Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können die Methode für die Verwaltung der Rechte, wie etwa erweiterte kollektive Lizenzvergabe, frei wählen.

Or. en

Änderungsantrag 192
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie lässt die Vertragsfreiheit solcher Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer im öffentlichen

entfällt

Interesse liegenden Aufgaben unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 193
Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie lässt die ***Vertragsfreiheit solcher Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer*** im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben unberührt.

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie lässt die Erfüllung ***der*** im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben, ***insbesondere durch die Einrichtung nationaler öffentlicher Fonds für die Digitalisierung und Verbreitung verwaister Werke,*** unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 194
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, die verwaiste Werke im Einklang mit Absatz 1 nutzen, ihre sorgfältige Suche dokumentieren und öffentlich zugängliche Protokolle über die Nutzung führen.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 195
Jean-Marie Cavada

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Damit diese Richtlinie voll greifen kann, müssen die Rundfunkanstalten die Möglichkeiten haben, anerkannte verwaiste Werke im Rahmen ihrer gewohnheitsmäßigen Tätigkeit zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen zu nutzen.

Or. fr

**Änderungsantrag 196
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei der Nutzung verwaister Werke im Rahmen dieser Richtlinie werden die Urheberpersönlichkeitsrechte der Rechteinhaber umfassend geachtet. Wurde der Rechteinhaber eines verwaisten Werks zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht, so wird der Name des Rechteinhabers bei jeder Nutzung des Werks angegeben.

Or. en

**Änderungsantrag 197
Silvia Costa**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Diese Richtlinie berührt nicht die in

*den Mitgliedstaaten bestehenden
Regelungen für die Verwaltung von
Rechten, beispielsweise der erweiterten
kollektiven Lizenzen.*

Or. it

Änderungsantrag 198
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

*Genehmigte Formen der Nutzung
verwaister Werke*

Or. en

Änderungsantrag 199
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7

entfällt

*Genehmigte Formen der Nutzung
verwaister Werke*

Or. de

Änderungsantrag 200
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken zu nutzen, vorausgesetzt, dass

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 201
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken zu nutzen, vorausgesetzt, dass

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 202
Marie-Christine Vergiat**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken zu nutzen, vorausgesetzt, dass

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken zu nutzen, **sofern diese Nutzung mit der Wahrnehmung ihrer öffentlichen**

Aufgaben vereinbar ist, vorausgesetzt,
dass

Or. fr

Änderungsantrag 203
Iosif Matula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken zu nutzen, vorausgesetzt, dass

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen genehmigen, ein verwaistes Werk zu anderen als den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecken **auf der Grundlage einer festen Gebühr in angemessener Höhe** zu nutzen, vorausgesetzt, dass

Or. ro

Änderungsantrag 204
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihre sorgfältige Suche dokumentieren;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 205
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihre sorgfältige Suche dokumentieren;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 206

Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) die Einrichtungen öffentlich zugängliche Protokolle über ihre Nutzung verwaister Werke führen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 207

Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) die Einrichtungen öffentlich zugängliche Protokolle über ihre Nutzung verwaister Werke führen;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 208

Georgios Papanikolaou

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die Einrichtungen öffentlich zugängliche Protokolle über ihre Nutzung verwaister Werke führen;

Geänderter Text

(2) die Einrichtungen ***benutzerfreundliche, ausführliche und*** öffentlich zugängliche Protokolle über ihre Nutzung verwaister Werke führen;

Or. el

Änderungsantrag 209

Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) im Falle eines verwaisten Werks, in dem ein Rechteinhaber zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht worden ist, der Name des Rechteinhabers bei jeder Nutzung des Werks angegeben wird;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 210

Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) im Falle eines verwaisten Werks, in dem ein Rechteinhaber zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht worden ist, der Name des Rechteinhabers bei jeder Nutzung des Werks angegeben wird;

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 211
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Rechteinhaber, die den Status als verwaistes Werk im Sinne des Artikels 5 beenden, für die bereits erfolgte Nutzung durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen vergütet werden;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 212
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Rechteinhaber, die den Status als verwaistes Werk im Sinne des Artikels 5 beenden, für die bereits erfolgte Nutzung durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen vergütet werden;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 213
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Rechteinhaber, die den Status als verwaistes Werk im Sinne des Artikels 5 beenden, für die bereits erfolgte Nutzung durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten

(4) Rechteinhaber, die den Status als verwaistes Werk im Sinne des Artikels 5 beenden, für die bereits erfolgte Nutzung durch die in Artikel 1 Absatz 1 genannten

Einrichtungen vergütet werden;

Einrichtungen *nachträglich* vergütet werden;

Or. hu

Änderungsantrag 214

Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Rechteinhaber ihren Vergütungsanspruch nach Unterabsatz 4 innerhalb eines von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitraums geltend machen können, wobei dieser Zeitraum nicht kürzer ist als fünf Jahre ab dem Datum der Handlung, die den Anspruch begründet.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 215

Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Rechteinhaber ihren Vergütungsanspruch nach Unterabsatz 4 innerhalb eines von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitraums geltend machen können, wobei dieser Zeitraum nicht kürzer ist als fünf Jahre ab dem Datum der Handlung, die den Anspruch begründet.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 216
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können das Mittel wählen, mit dem sie die Nutzung im Sinne von Absatz 1 genehmigen, und sie können weiterhin frei über die Verwendung von Erträgen entscheiden, für die nach Auslaufen des gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 217
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können das Mittel wählen, mit dem sie die Nutzung im Sinne von Absatz 1 genehmigen, und sie können weiterhin frei über die Verwendung von Erträgen entscheiden, für die nach Auslaufen des gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 218
Iosif Matula

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können das Mittel wählen, mit dem sie die Nutzung im Sinne von Absatz 1 genehmigen, und sie können weiterhin frei über die Verwendung von Erträgen entscheiden, für die nach Auslaufen des gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können das Mittel wählen, mit dem sie die Nutzung im Sinne von Absatz 1 genehmigen, und sie können weiterhin frei über die Verwendung von Erträgen entscheiden, für die nach Auslaufen des gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden.

Hierfür werden vorrangig öffentliche Einrichtungen ausgewählt, die in den Mitgliedstaaten Kulturprojekte finanzieren.

Or. ro

Änderungsantrag 219 Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Möglichkeit des erweiterten kollektiven Rechtmanagements

1. Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kollektive Rechteinräumungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Massenverwertern von Rechten, wie z.B. Rundfunkanstalten, für die öffentliche Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2001/29/EG in Bezug auf bestimmte Werkkategorien oder anderer urheberrechtlich geschützter Werke auf Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte derselben Werkkategorie ausgeweitet werden können, die von der Verwertungsgesellschaft nicht vertreten

werden, unabhängig davon, ob das Werk ein verwaistes Werk im Sinne von Artikel 2 ist oder nicht, vorausgesetzt dass

(a) der Rechteinhaber, der nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten wird, jederzeit das Recht hat, der kollektiven Wahrnehmung zu widersprechen und seine Rechte selbst wahrnehmen kann und

(b) ein solches Abkommen zwischen Verwertungsgesellschaften und Massenverwertern nur auf Produktionen Anwendung findet, die in dem Mitgliedstaat als erstes veröffentlicht wurden, in dem der Massenverwerter seinen Sitz hat.

2. Absatz 1 dieses Artikels ist auf Kinoproduktionen nicht anwendbar.

3. Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen die kollektive Rechteeinräumung in Übereinstimmung mit Absatz 1 vorgenommen wird, die zuständige Verwertungsgesellschaft öffentlich zugängliche Register von Rechteinhabern führt, die entweder nicht identifiziert werden können oder nicht auffindbar sind.

Or. de

Änderungsantrag 220
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

***Dokumentation und Protokollierung der
Nutzung und Vergütung***

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die sorgfältige Suche nach verwaisten

Werken oder verwaisten Werkbeiträgen öffentlich dokumentiert wird. Dafür sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission EU-weit geltende, einheitliche Mindeststandards entwickeln und die Schaffung bzw. Nutzung einer zentralen Datenbank anstreben.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Nutzung verwaister Werke oder verwaister Werkbeiträge öffentlich protokolliert wird. Dafür sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission EU-weit geltende, einheitliche Mindeststandards entwickeln und die Schaffung bzw. Nutzung einer zentralen Datenbank anstreben.

3. Bei jeder Nutzung verwaister Werke oder verwaister Werkbeiträge, für die Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zwar ermittelt, aber nicht ausfindig gemacht worden sind, sind deren Namen anzugeben.

4. Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte, die den Status als verwaistes Werk im Sinne des Artikels 5 beenden, sind für die bereits erfolgte Nutzung zu vergüten. Sie können ihren Vergütungsanspruch innerhalb eines von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitraums geltend machen, der nicht kürzer ist als fünf Jahre ab dem Datum der Handlung, die den Anspruch begründet. Wäre eine Verwertungsgesellschaft gemäß Artikel 3 berechtigt, die Vergütung treuhänderisch entgegenzunehmen, so besteht der Anspruch auf Vergütung gegenüber der Verwertungsgesellschaft.

5. Bei den Verwertungsgesellschaften frei werdende Erträge, für die nach Auslaufen des gemäß Absatz 4 festgelegten Zeitraums keine Ansprüche geltend gemacht wurden, werden der Nutzung zugeführt, die auch sonst bei den Verwertungsgesellschaften für solche

Erträge vorgesehen sind. Mitgliedstaaten dürfen Regelungen treffen, die diese Erträge zur Deckung der Kosten der sorgfältigen Suche oder der Aufrechterhaltung und Pflege hierfür notwendiger Datenbanken nutzen.

Or. de

Änderungsantrag 221
Zoltán Bagó

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie lässt andere Rechtsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen unberührt: Patentrechte, Marken, Musterrechte, Gebrauchsmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, typographische Schriftzeichen, Zugangskontrolle, Zugang zum Kabel von Rundfunkdiensten, Schutz nationalen Kulturguts, Anforderungen im Bereich gesetzlicher Hinterlegungspflichten, Rechtsvorschriften über Wettbewerbsbeschränkungen und unlauteren Wettbewerb, Betriebsgeheimnisse, Sicherheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie Vertragsrecht.

Geänderter Text

Diese Richtlinie lässt andere Rechtsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen unberührt: Patentrechte, Marken, Musterrechte, Gebrauchsmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, typographische Schriftzeichen, Zugangskontrolle, Zugang zum Kabel von Rundfunkdiensten, Schutz nationalen Kulturguts, Anforderungen im Bereich gesetzlicher Hinterlegungspflichten, Rechtsvorschriften über Wettbewerbsbeschränkungen und unlauteren Wettbewerb, **Staatsgeheimnisse**, Betriebsgeheimnisse, Sicherheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, **Schutz der Persönlichkeitsrechte**, Zugang zu öffentlichen Dokumenten sowie Vertragsrecht.

Or. hu

Änderungsantrag 222
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die vorliegende Richtlinie lässt die Bestimmungen über die Verwaltung der Rechte an den Werken und anderen Schutzgegenständen unberührt, insbesondere die Bestimmungen über die Vergabe von kollektiven Lizenzen, die gesetzlichen Vermutungen in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung, die obligatorische kollektive Verwertung oder jede Kombination dieser Elemente, unabhängig davon, ob es sich bei den Werken oder Schutzgegenständen um verwaiste Werke im Sinne des Artikels 2 gemäß den Rechtsvorschriften der Union und den internationalen Übereinkommen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte handelt. Sind solche Bestimmungen in Kraft bzw. werden sie angenommen, so vergewissern sich alle anderen Mitgliedstaaten, dass die Begünstigten gemäß Artikel 1 Absatz 1 einen Rechtsschutz in Bezug auf die Nutzung der Werke oder anderen Schutzgegenstände genießen, die Gegenstand einer Lizenz oder einer Genehmigung gemäß diesen Bestimmungen sind.

Or. fr

**Änderungsantrag 223
Petra Kammerevert**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

1a. Diese Richtlinie präjudiziert nicht in den Mitgliedstaaten bestehende oder noch zu entwickelnde Regelungen für die Rechteverwaltung urheber- und sonstiger leistungsschutzrechtlich geschützter

*Gegenstände, insbesondere kollektive
Rechtelizenzierungssysteme,
Rechtsvermutungen bzgl. der
Repräsentation von Rechteinhabern oder
des Übertrags von Rechten,
obligatorische, rechtlich vorgeschriebene
Rechteverwaltungssysteme oder
Kombinationen dieser.*

Or. de

Änderungsantrag 224
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

Präventivmaßnahmen

*In Abstimmung mit den betroffenen
Parteien fördern die Mitgliedstaaten alle
Präventivmaßnahmen, die die Entstehung
von verwaisten Werken voraussichtlich
einschränken und deren Zahl verringern.*

Or. en

Änderungsantrag 225
Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Piotr Borys

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Stichtag für die Anwendbarkeit

*1. Diese Richtlinie findet auf alle in
Artikel 1 genannten Werke Anwendung,
die am [Umsetzungstermin] durch die*

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

2. Diese Richtlinie berührt Handlungen und Rechte nicht, die vor dem [Umsetzungstermin] abgeschlossen bzw. erworben wurden.

Or. en

**Änderungsantrag 226
Marek Henryk Migalski**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie findet auf alle in Artikel 1 genannten Werke Anwendung, die am [Umsetzungstermin] durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geschützt sind.

entfällt

Or. pl

**Änderungsantrag 227
Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Nummer 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der Verlegerverband in dem jeweiligen Land und die Autoren- und Journalistenverbände;

(a) ***die Verleger und*** der Verlegerverband in dem jeweiligen Land und die Autoren- und Journalistenverbände;

Or. en

Begründung

Auch einzelne Verleger sollten in diese Kategorie aufgenommen werden.

Änderungsantrag 228

Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Verlagsgesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 229

Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Für audiovisuelle Werke, die in Sammlungen von im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten und **öffentlich-rechtlichen** Rundfunkanstalten enthalten sind:

(5) Für audiovisuelle Werke, die in Sammlungen von im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten und Rundfunkanstalten enthalten sind:

Or. fr

Änderungsantrag 230

Helga Trüpel

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Berufliche Vereine in entsprechenden Mitgliedstaaten.

Or. de